

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bern

patrick.gansner@gs-vbs.admin.ch

Liestal, 17. August 2021

Vernehmlassung
betreffend «Sicherheitspolitischer Bericht 2021»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, zum erwähnten Berichtsentwurf äussern wir uns wie folgt:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus unserer Sicht stellt der Berichtsentwurf die sicherheitspolitische Lage mit allen wesentlichen Elemente sehr gut dar. Die abgeleiteten sicherheitspolitischen Ziele sind sinnvoll und decken sämtliche Handlungsfelder ab, die sich aus der dargestellten Lage ergeben. Im Hinblick auf die Umsetzung der einzelnen sicherheitspolitischen Ziele mit den jeweils aufgeführten Massnahmen vermissen wir allerdings einen durchgehenden roten Faden, die Umsetzungsszenarien sind ihrer Tiefe und Konkretisierung sehr unterschiedlich ausgeführt. Ferner erstaunt aus der Sicht der Feuerwehr, dass diese als wichtige Partnerorganisation kaum Erwähnung findet.

B. Bemerkungen zu drei zentralen Punkten

1. Erhöhte Publikationskadenz und Kürzung: Dass die sicherheitspolitischen Berichte künftig alle vier Jahre vorgelegt werden sollen und der Umfang des vorliegenden Berichtsentwurfs im Vergleich zu früheren um rund die Hälfte reduziert wurde, wird begrüsst.

Begründung: Die sicherheitspolitische Lage auf dem europäischen Kontinent und in der Welt hat sich in den letzten Jahren «teilweise verschärft» (S. 2). Im Bericht wird zudem auf das «grosse Tempo» und die «Ungewissheit» hingewiesen, von denen die internationalen Entwicklungen geprägt sind (S. 2). Auf diese Veränderungen muss die Schweiz reagieren. Da die Sicherheitspolitischen Berichte jeweils die Grundlagen, Strategien und Prioritäten unseres Landes im Umgang mit den Bedrohungen und Gefahren darstellen, ist eine Erhöhung der Publikationskadenz folge-

richtig. Damit wird zudem ein von politischen Kreisen längst formuliertes Anliegen erfüllt. So können dem Parlament «die jeweiligen Zusammenhänge zwischen Bedrohungslage und Fähigkeiten der Armee aufgezeigt werden, und das Parlament kann in Kenntnis derselben seine Schwergewichte setzen. Es kann mit anderen Worten alle vier Jahre darüber entscheiden, in welchen Bereichen Schwächen im Fähigkeitsspektrum der Armee in Kauf genommen werden und wo diese andererseits rasch geschlossen werden müssen.»¹ Eine Kürzung des Textes gegenüber den bisherigen Sicherheitspolitischen Berichten ist vor diesem Hintergrund zielführend.

2. Konkretisierung der Massnahmen: Die im Bericht aufgeführten Massnahmen zur Umsetzung der sicherheitspolitischen Ziele sind zu konkretisieren. Es sind die wichtigsten Projekte zu nennen und mit einer Angabe über den geplanten Zeitpunkt des Projektendes zu versehen.

Begründung: Die im Bericht aufgeführten «Massnahmen» haben öfters eher den Charakter von Absichten, während Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sich für die konkreten Umsetzungsmassnahmen zur Zielerreichung interessieren. Im vorliegenden Entwurf wird der Lage (Teil 2) ein zu breiter Raum gewährt, während die Massnahmen zur Umsetzung (Teil 4) wenig konkret ausgearbeitet sind. Gerade diese Massnahmen interessieren jedoch die politischen Gremien von Bund und Kantonen.

3. Beschleunigung der Beschaffungsprozesse: Im Kontext der verstärkten Ausrichtung auf hybride Konfliktführung ist als zentrale Massnahme die Beschleunigung der Beschaffungsprozesse aufzuführen. Dies gilt für Rüstungsgüter im Allgemeinen sowie für den Bereich der Bodentruppen und den Cyberbereich im Besonderen. Dabei sind die einschlägigen Empfehlungen im Bericht über die Beschaffungen des VBS zu nennen und der grobe Zeitplan für deren Umsetzung aufzuzeigen.¹

Begründung: Im vorliegenden Berichtsentwurf wird darauf hingewiesen, dass die internationalen Entwicklungen weiterhin "von grossem Tempo geprägt" sind (S. 2) und dass "das Tempo der Veränderungen der internationalen Lage in den letzten Jahren noch höher geworden ist" (S. 24). Ausserdem wird betont, dass die Schweiz auf die sich verändernden Bedrohungen und Gefahren "rasch und richtig reagieren" (S. 2) können muss. Bei den heute gängigen Beschaffungsprozessen ist dies nicht möglich, daher sind sie entsprechend anzupassen.

C. Detaillierte Bemerkungen zum Berichtsentwurf

I. Berichtsentwurf Kapitel 2 «Lage»

1. Grossmächte: Im Bericht werden China, Russland und die USA mehrfach als "Grossmächte" bezeichnet (S. 3, 7-10, 17.).² Dabei fordern China und Russland die USA offenbar "punktuell" heraus. Die zweimal verwendeten Satzteile "fordert die Dominanz der USA punktuell heraus" (S. 10) sind zu streichen.

Begründung: Unter "konkurrierende(n) Grossmächte(n)" (S. 9) ist es üblich, dass man sich herausfordert. Auch die USA fordern China und Russland heraus. Soll mit "punktuell" dargestellt

¹ Deloitte Consulting AG, Projekt «Beschaffungen VBS», Bericht zH des Generalsekretariats VBS, Zürich 20.5.2020 (S. 74).

² Wobei die Reihenfolge der Nennungen weder konsequent noch nachvollziehbar ist (z.B. alphabetisch, historisch). So werden zu nächst «Russland, China, USA» erwähnt (S. 3), dann wiederum «USA, Russland, China» (S. 9 f.).

werden, dass die USA nach wie vor die dominierende Supermacht ist, so ist dies entsprechend deutlich festzuhalten.

2. USA – Administration Biden: Den jüngsten Veränderungen in der US-Aussen- und Sicherheitspolitik ist Rechnung zu tragen. Der Berichtsentwurf ist daher zu aktualisieren.

Begründung: Seit der Ablösung der Administration Trump haben sich verschiedene auch sicherheitspolitische Veränderungen ergeben (Beziehungen zur Nato, zu den Rüstungskontrollregimen, zur Nahostpolitik), die sich auf die Lage auswirken können.

3. Russland – Gesellschaftsmodell: Im Zusammenhang mit Russland wird auf dessen "Gesellschaftsmodell" (S. 10) verwiesen. Dieser Ausdruck ist wegzulassen oder das entsprechende Modell zu erklären.

Begründung: Mit dem Untergang der Sowjetunion konnte auch deren "Gesellschaftsmodell" überwunden werden. Der Berichtsentwurf postuliert nun ein spezifisches russisches Gesellschaftsmodell. Was sind seine Charakteristika? Wodurch unterscheidet sich dieses von anderen Modellen?

4. Europa: Im Bericht ist konsequent zwischen "Europa" als geopolitischem Begriff und der "Europäischen Union" als Staatenverbund aus 27 europäischen Staaten zu unterscheiden. Wo sich der Text auf den Konflikt zwischen Russland und der Ukraine bezieht, ist "an der Peripherie" wegzulassen und stattdessen "in Osteuropa" zu schreiben.

Begründung: Die im Bericht vorgenommene Unterscheidung der Begriffe "Europa und Russland" (S. 8) ist nicht korrekt. Bei Russland westlich des Urals und der Ukraine handelt es sich um osteuropäische Staaten bzw. Gebiete. Moskau ist eine osteuropäische Stadt. Durch die vorgenommene Unterscheidung wird ein europäischer Konflikt (Ukraine-Russland) zu einem Konflikt "an der Peripherie" (S. 2 und 7). Spanien beispielsweise ist ein westeuropäisches Land. Ein eventueller Konflikt um Gibraltar würde in der Schweiz wohl kaum als Konflikt an der Peripherie verstanden werden, obwohl zwei Randstaaten darin verwickelt wären (Grossbritannien und Spanien). Durch die Unterteilung in Europa und Russland bzw. die Bezeichnung "Konflikt an der Peripherie" wird den Schweizer Lesenden eine erhöhte Sicherheit suggeriert, ein unzulässiges Verfahren.

5. Regionalmächte: Im Bericht werden "Regionalmächte" (S. 3) genannt. Der Begriff "Regionalmächte" ist zu definieren. Diese Mächte, insbesondere solche mit Bezug zur Schweiz, sind explizit aufzuführen.

Begründung: Der Begriff Regionalmächte ist unklar. Handelt es sich um Mächte mittlerer Grösse? Sind es Staaten mit besonderen wirtschaftlichen (Deutschland, Japan) oder aussenpolitischen (Frankreich, Türkei) Ambitionen? Die Schweizer Sicherheitspolitik kann vom Konkurrenzkampf einzelner Regionalmächte betroffen sein. Daher ist es wichtig, zumindest die für die Schweiz bedeutendsten dieser Staaten und ihre Ansprüche zu kennen.

6. Gesellschaftliche Polarisierung: Es ist auf das Auseinanderdriften der Schere zwischen Arm und Reich – verschärft durch Covid-19 – und der damit einhergehenden und tendenziell zunehmenden Destabilisierung der Gesellschaft hinzuweisen.

Begründung: Dieses Thema spielt innerstaatlich eine sicherheitsrelevante Rolle (z. B. Extremismus, Gewalt, Jugendarbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit).

7. Schweizer Staatsangehörige in Krisengebieten: Im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten wird auf die mögliche Gefährdung Schweizer Staatsangehöriger in Krisengebieten (S. 17) hingewiesen. Dies wird im Kontext terroristischer Aktionen nur indirekt angesprochen («Schweizer Interessen», S. 15). Konkrete Massnahmen zum Schutz und der Rückführung gefährdeter Personen werden nicht beschrieben; dies ist zu ergänzen. Konkrete Optimierungsmassnahmen sind aufzuzeigen (z.B. Beschaffung von adäquaten Lufttransportmitteln, Einsatz von Schweizer Sonderoperationskräften).

Begründung: Die Schweiz muss befähigt sein, jederzeit und weltweit den grösstmöglichen Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dies schliesst insbesondere die sichere Rückführung gefährdeter Personen durch eigene Mittel ein.

8. Massenvernichtungswaffen: Im Zusammenhang mit der "Bedrohungslage Schweiz"³ wird die Entwicklung und Weiterverbreitung von Waffensystemen aufgeführt (S. 17 f.). Dabei erscheinen Nuklearwaffen sowie Trägermittel, Sensorik und Drohnen. Der chemische und biologische Bereich ist im Bericht (S. 17 f., 24) ebenso aufzuführen.

Begründung: Die Schweiz verfügt über zahlreiche chemische und biologische Labore sowie ein breites Wissen in diesen Bereichen. Die internationalen Exportkontrollregime umfassen auch diese für terroristische Bewegungen und einzelne Staaten interessanten Substanzen.

9. Katastrophen und Notlagen (Ziffer 2.3.9): Der Titel ist in «Katastrophen, Notlagen und andere Ereignisse» umzubenennen.

Begründung: Bei den im Erläuterungstext aufgeführten Ereignisszenarien muss es sich nicht zwingend um eine Katastrophe oder Notlage handeln. Insbesondere können die erwähnten Naturgefahren bei einem allfälligen Ereignis die Sicherheit der Bevölkerung in einer bestimmten Region gefährden. Auch wenn es sich um Grossereignisse handelt, müssen diese nicht zwingend das Ausmass einer Notlage oder Katastrophe annehmen.

Bei den Naturgefahren werden Waldbrände als mögliche Folgen von Hitzewellen und Trockenheit erwähnt, der Begriff soll durch «Vegetationsbrände» ersetzt werden.

Begründung: der Begriff «Waldbrände» ist zu eng gefasst.

Die technikbedingten Gefahren sind mit dem Unfallbegriff zu erweitern.

Begründung: Insbesondere bei Explosionen oder ABC-Ereignissen (z.B. Austritt von Chlorgas, die sich in Betrieben oder auf Verkehrswegen ereignen), kann die Sicherheit einer grossen Anzahl Personen gefährdet werden. Solche Ereignisse erfordern eine rasche Intervention der Einsatzkräfte, insbesondere der Feuerwehr. Aus deren Sicht ist festzuhalten, dass die vorerwähnten Ereignisse sowie die ABC-Ereignisse praktisch ausschliesslich durch Feuerwehrorganisationen der Gemeinden, der Betriebe und der Kantone bewältigt werden.

³ Der Titel "Bedrohungslage Schweiz" ist nicht korrektes Deutsch und unterschiedlich interpretierbar, daher ist er anzupassen.

10. Erdbeben werden im Berichtsentwurf mehrfach erwähnt, daher sind unter den Massnahmen konkrete Schritte zur präventiven Reduzierung von Schäden und der Schadensbewältigung aufzuführen. Das weitere Vorgehen im Hinblick auf eine obligatorische Erdbebenversicherung in der Schweiz ist zu thematisieren.

Begründung: Erdbeben werden wegen ihres Schadenpotenzials als "zu den grössten Risiken bezüglich Naturkatastrophen in der Schweiz" bezeichnet (S. 20). Ihnen ist daher bereits bevor ein solches Ereignis eintritt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

II. Berichtsentwurf Kapitel 3 «Sicherheitspolitische Interessen und Ziele»

1. Kooperation und Neutralität: Dieser Abschnitt (S. 23) ist in der Reihenfolge und der entsprechenden Argumentation umzustellen. Neu sollte er wie folgt lauten:

«Neutralität und Kooperation: Der Kerninhalt der schweizerischen Neutralität – keine Unterstützung einer Partei in einem internationalen bewaffneten Konflikt – dient dazu, sich aus bewaffneten Konflikten herauszuhalten und die Unparteilichkeit zu wahren. Die Schweiz kooperiert jedoch sicherheitspolitisch insbesondere mit europäischen Staaten. Sie ist international stark vernetzt und will grundsätzlich mit allen Staaten gute Beziehungen pflegen.»

Begründung: Im Selbstverständnis einer breiten – auch ausländischen – Öffentlichkeit steht traditionsgemäss die Neutralität der Schweiz im Vordergrund der sicherheitspolitischen Wahrnehmung. Dem ist durch die Umstellung Rechnung zu tragen.

2. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit: Der Begriff «Respektierung des Völkerrechts» (S. 23) ist in den Text des Abschnitts einzufügen, jedoch aus dem Abschnittstitel zu entfernen.

Begründung: Die Verwendung von durchgängig zwei Begriffen in den vier Abschnitten ist sinnvoll. Die Nennung des Völkerrechts im Text ist ausreichend.

3. Miliz und Dienstpflicht: Der Text dieses Abschnitts (S. 23) soll neu lauten:

«Milizprinzip und Dienstpflichtsystem: Nach dem Schweizer Milizprinzip können die Bürgerinnen und Bürgern neben- oder ehrenamtliche Ämter und Aufgaben übernehmen. Auch das Dienstpflichtsystem baut auf dem Milizsystem auf. Entsprechend haben Dienstpflichtige auch Kaderfunktionen zu übernehmen. Die Dienstpflicht wird grundsätzlich auf eine Grundausbildung und weitere, über mehrere Jahre verteilte Ausbildungen oder Einsätze verteilt. Armee, Zivilschutz, Zivildienst und der weitaus grösste Teil der Feuerwehr basieren darauf. Die sicherheitspolitischen Instrumente Armee, Zivilschutz und Feuerwehr müssen dabei über das nötige Personal verfügen.»

Begründung: a) Milizprinzip: Das Schweizer Milizprinzip – nicht die Miliz, bei der es sich um eine Art Truppe handelt – ist hier zu definieren, da es sich grundlegend vom ausländischen Milizverständnis unterscheidet. b) Der "weitaus grösste Teil der Feuerwehr": In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gibt es insgesamt 1244 Feuerwehrorganisationen (Stand 2020). Dazu zählen neben Orts- und Stützpunktfeuerwehren auch 174 Betriebsfeuerwehren, jedoch nur 17 Berufsfeuerwehren. c) Armee, Zivilschutz und auch die Feuerwehr legen Bestände fest, daher müssen sie über das nötige Personal verfügen. Für den Zivildienst gilt dies nicht, da es sich um einen Ersatzdienst handelt. Würde kein Militärdiensttauglicher einen Gewissenskonflikt geltend

machen, wäre kein Zivildienst erforderlich. Zudem wurde während der Covid-Krise deutlich, dass sich der Zivildienst kaum eignet, um die zivilen Behörden in einer Krise zu unterstützen. Seine Angehörigen sind nicht in Formationen eingeteilt, werden nicht durch eigene Kader geführt und können auch nicht innert weniger Tage in den Einsatz gelangen. Daher soll der Zivildienst in die Zivilschutzorganisationen integriert werden können.

III. Berichtsentwurf Kapitel 4 «Umsetzung: Politikbereiche und Instrumente der Sicherheitspolitik»

1. Armee: Die Kantone sind bei der Nennung ihrer Unterstützungsaufgabe der zivilen Behörden explizit aufzuführen. Der entsprechende Satz (S. 28) soll neu lauten:

«Die Armee unterstützt die zivilen Behörden im Inland, insbesondere die Kantone, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen, bei der Bewältigung von Krisenlagen aller Art. Die Armee beteiligt sich an der internationalen Friedensförderung sowie an der Katastrophenhilfe im Ausland.»

Begründung: Die seit Jahrzehnten enge und zielführende Zusammenarbeit von Armee und Kantonen wird durch die geänderte Formulierung deutlicher hervorgehoben.

2. Bevölkerungsschutz: Die entworfene Formulierung ermöglicht unterschiedliche Interpretationen, daher soll der erste Teil des fraglichen Absatzes (S. 28) neu wie folgt lauten:

«Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem, bestehend aus den Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betriebe und Zivilschutz. Er ist zuständig für den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen. Unter der Leitung der Kantonalen Führungsorganisationen (KFO) arbeiten die fünf Partnerorganisationen sowie Dritte (z.B. Armee) in Vorsorge und Ereignisbewältigung zusammen. Die Führung und die Mittel liegen grösstenteils in der Verantwortung der Kantone. [...]»

Begründung: Der Bevölkerungsschutz ist keine Organisation, wie aus der Formulierung im Entwurf hervorgehen könnte – er ist ein Verbundsystem. Die Kantonalen Führungsorganisationen (KFO) als zentrale Organe in der Krisenbewältigung müssen genannt werden. Für Dritte ist mindestens ein Beispiel aufzuführen. Der Vorschlag bezieht sich auf die Armee, die als Partner (aber nicht als Partnerorganisation) des Bevölkerungsschutzes mit den Kantonalen Territorialverbindungsstäben (KTVS) in den KFO vertreten ist.

3. Feuerwehr: Zwischen Polizei und EZV ist der folgende Abschnitt einzufügen, um der Feuerwehr neben den anderen genannten Akteuren und Sicherheitsinstrumenten den notwendigen Stellenwert einzuräumen:

«Die Feuerwehr ist das Hauptinstrument zur Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten. Die Intervention erfolgt in der gesamten Schweiz innert weniger Minuten und in der zur Ereignisbewältigung erforderlichen Quantität (Anzahl Feuerwehrleute) und Qualität. Das heisst, dass eine genügende Anzahl Angehörige der Feuerwehren für die Intervention bereitstehen und diese über die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen verfügen. Die Feuerwehr ist kantonal organisiert und bildet mit ihren Berufselementen, Stützpunkten und kommunalen sowie betrieblichen Feuerwehren während 365 Tagen pro Jahr rund um die Uhr einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung.»

4. Zivildienst: In diesem Berichtsabschnitt (S. 29) sind verschiedene Präzisierungen erforderlich.

Der erste Satz soll neu wie folgt lauten:

«Der Zivildienst ist der zivile Ersatzdienst für Militärdiensttaugliche, die den Militärdienst aus Gewissensgründen nicht leisten ~~können~~ möchten.»

Begründung: Ein Zivildienstleistender ist militärdiensttauglich, möchte diesen aber aus Gewissensgründen nicht leisten. Die bisherige Formulierung suggeriert, bei Gewissensgründen handle es sich um eine Art Krankheit, was zu vermeiden ist.

Der zweite Satz soll neu lauten:

«Sie können gemäss Zivildienstgesetz Einsätze bei Katastrophen und Notlagen, [...], leisten.»

Begründung: Die Formulierung im Berichtsentwurf lautet: "Sie [die Zivildienstleistenden] leisten gemäss Zivildienstgesetz Einsätze bei Katastrophen und Notlagen, insbesondere in den Bereichen Umwelt sowie Pflege und Betreuung im Gesundheits- und Sozialwesen." Dieser Satz suggeriert, dass die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eine primäre Aufgabe des Zivildienstes ist, was gemäss Zivildienstgesetz nicht der Fall ist. Dieses nennt in Artikel 4 Absatz 1 acht Bereiche, in denen der Zivildienst tätig werden kann. Dabei steht die Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen an letzter Stelle.

Der dritte Satz soll neu lauten:

«Der Einsatz Zivildienstleistender erfolgt ergänzend zu jenem von Zivilschutz und Armee; er kann die Durchhaltefähigkeit im Bevölkerungsschutz stärken.»

Begründung: Die im Entwurf erscheinende Formulierung "Die Einsätze des Zivildienstes" kann den Eindruck erwecken, dass es sich um Einsätze ganzer Formationen handelt. Dies wird mit unserem Formulierungsvorschlag geklärt.

Der vierte Satz soll neu lauten:

«Zivildienstleistende können nach einer Aufgebotsfrist von rund zwei Wochen als einzelne Personen zum Einsatz gelangen.»

Begründung: Die Formulierung des Berichtsentwurfs «Der Zivildienst ist nicht als Ersteinsatzorganisation konzipiert und nicht in Formationen gegliedert» erscheint zu negativ. Die Aussage ist positiv und realitätsbezogener zu formulieren. Denn auch der Zivilschutz ist keine Ersteinsatzorganisation, er kann aber in einzelnen Kantonen bereits als Pikettformationen innerhalb von Stunden aufgeboden werden.

Der letzte Satz soll neu lauten:

«Offene Fragen zum Beitrag des Zivildienstes bei Katastrophen und Notlagen werden innerhalb der laufenden Arbeiten zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz insbesondere in mittel- und langfristiger Perspektive geprüft.»

Begründung: Diese Formulierung gibt die Fakten präziser wieder und nimmt zudem den konkreten Rahmen auf, in dem die Rolle des Zivildienstes geprüft wird (Bericht über die Alimentierung von Armee und Zivilschutz).

5. Stärkung des Schutzes vor Katastrophen und Notlagen: a) Der erste Satz ist wie folgt umzuformulieren: "Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz mit seinen Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betriebe und Zivilschutz) ist das primäre Instrument zur Bewältigung von [...]". b) Auf die Nennung des Anfang 2021 in Kraft getretenen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ist zu verzichten. c) Der Abschnitt über die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ist auf die Seite 39 zu verschieben und als zweiten Punkt in den Abschnitt "Zur Stärkung des Schutzes [...]" einzufügen. d) Die mögliche Verwendung von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen im Falle von Erdbeben oder Pandemien ist zu streichen. e) Der Hinweis, dass in den letzten Jahren div. Projekte zum Thema «sichere, hochverfügbare Kommunikation und Datenübertragung» lanciert wurden, suggeriert, dass diesbezüglich eine Entwicklung in Gang gesetzt wurde. Tatsache ist aber, dass im Moment alle Projekte stocken und teilweise vom BABS in Überprüfung sind. Wir schlagen vor, dies hier anzumerken.

Begründung: a) Der Bevölkerungsschutz ist keine Organisation, wie aus der Formulierung im Entwurf hervorgehen könnte – er ist ein Verbundsystem (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 4 oben). b) Die Erwähnung des totalrevidierten BZG ist ein Blick in die Vergangenheit, der nichts aussagt. In diesem Teil des Berichts geht es um die Umsetzung der zu ergreifenden Massnahmen. c) Die Prüfung der zukünftigen Nutzung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ist eine Massnahme zur Stärkung des Schutzes vor Katastrophen und Notlagen. Daher passt sie besser in den genannten Abschnitt. d) Die meist unterirdischen sanitätsdienstlichen Schutzanlagen mit ihren oft engen Verhältnissen sind bei Pandemien kaum geeignet. Erdbebenbetroffene werden zudem kaum unterirdische Anlagen aufsuchen, da die Angst vor Verschüttung bei einem Nachbeben besteht.

Weiter ist festzuhalten, dass die Zuständigkeiten und Leistungen der Feuerwehren auch im Bereich des ABC-Schutzes definiert sind. Der zweite Satz im letzten Absatz auf Seite 38 soll daher wie folgt ergänzt werden:

«In den letzten Jahren wurden verschiedene Projekte zur Modernisierung der Telematik-Infrastruktur und der entsprechenden Systeme lanciert, die jedoch einen starken Zeitverzug und Qualitätsprobleme mit sich zogen (Polycom) oder bei denen seit längerer Zeit keine relevanten Fortschritte erzielt werden konnten (sicheres Datenverbundsystem, mobiles Sicherheits-Kommunikationssystem).»

6. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Krisenmanagements: In diesem Abschnitt sind die Kantonalen Führungsorganisationen (KFO) aufzuführen.

Begründung: Die KFO sind das wichtigste Führungsgremium im Krisenmanagement der Kantone.

Die im Bericht definierten Massnahmen könnten mit Unterstützung im Bereich der Förderung der Miliztätigkeit. Z.B. in der Feuerwehr angereichert werden.

7. Dienstpflichtsystem: Der Abschnitt soll neu wie folgt formuliert werden:

«Schliesslich verlangt erfolgreiche Krisenbewältigung, dass alle sicherheitspolitischen Instrumente einsatzfähig sind, auch jene die ganz oder teilweise auf dem Dienstpflichtsystem basieren: Armee, Zivilschutz und Feuerwehr.»

Und weiter unten:

«Gleichzeitig muss sich das Dienstpflichtsystem an gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse anpassen, wobei Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Dienstpflicht im Vordergrund steht, speziell bei den Feuerwehren.»

Begründung: a) Der zivile Ersatzdienst ist an dieser Stelle nicht zu erwähnen, weil er kein sicherheitspolitisches Instrument darstellt, welches für die erfolgreiche Bewältigung einer Krise notwendig ist. b) Die Vereinbarkeit der Dienstpflicht mit Beruf und Familie stellt speziell bei den Feuerwehren eine grosse Herausforderung dar. Die Erfüllung der Dienstpflicht basiert immer auf einem gewissen Grad auf Freiwilligkeit, da eine Verpflichtung zum Dienst in der Regel wenig zielführend ist. Dies bedingt jedoch eine Entwicklung des Dienstpflichtsystems mit gleichzeitiger Steigerung der Attraktivität.

8. Verbesserung der Bestände: Auch dieser Abschnitt soll neu formuliert werden:

«Sicherstellung der notwendigen Bestände von Zivilschutz und Armee, z.B. durch Integration von Zivildienstleistenden in den Zivilschutz und bessere Vereinbarkeit von Militärdienst und Zivilleben.»

Begründung: Es geht nicht um die "Verbesserung" der Bestände, diese sind in Armee und Zivilschutz festgelegt. Vielmehr geht es darum, die notwendigen Bestände sicherzustellen. Die Diskussion um die Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems ist längst lanciert, initiiert wurde sie spätestens mit dem Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem (März 2016). Auch in den Medien und in der Öffentlichkeit ist das Dienstpflichtsystem ein Thema. Der Satz «Initiierung einer Diskussion zur Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems» ist folglich zu streichen. Zudem empfehlen wir, als konkrete Massnahme die bewusste Erhöhung bzw. Förderung des Frauenanteils aufzuführen. Darüber hinaus stellt sich bei den Frauen die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Zivilleben (Mutterschaft) besonders deutlich.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin